

RS OGH 1999/3/9 4Ob15/99f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1999

Norm

ZPO §45

UWG §14 A2

Rechtssatz

Anerkennt der Beklagte den Unterlassungsanspruch, dann gesteht er das Vorliegen auch der Wiederholungsgefahr als materiellrechtlicher Anspruchsvoraussetzung zu, sodaß eine Klageabweisung ausgeschlossen wäre. Aus denselben Gründen kann das Anerkenntnis eines Unterlassungsanspruchs auch nicht mit dem Antrag verbunden werden, dem Beklagten nach § 45 ZPO Kosten zuzusprechen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 15/99f
Entscheidungstext OGH 09.03.1999 4 Ob 15/99f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111814

Dokumentnummer

JJR_19990309_OGH0002_0040OB00015_99F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at